

§ 5

Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter

(1) Der Direktor des Deutschen Brennstoffinstituts und sein Stellvertreter sowie die Abteilungsleiter werden auf Vorschlag des Kuratoriums vom Minister für Kohle und Energie für jeweils zwei Jahre berufen. Abberufung und Wiederberufung sind zulässig.

(2) Die übrigen Mitarbeiter des Instituts werden von dem Direktor oder seinem Stellvertreter im Rahmen des bestätigten Stellenplanes eingestellt und entlassen.

§ 6

Kuratorium

(1) Zur Unterstützung seiner wissenschaftlich-technischen Tätigkeit wird bei dem Deutschen Brennstoffinstitut ein Kuratorium gebildet

(2) Dem Kuratorium gehören an:

- a) der Minister für Kohle und Energie,
- b) der Rektor der Bergakademie Freiberg,
- c) der Prorektor für Forschungsangelegenheiten der Bergakademie Freiberg,
- d) ein ordentliches Mitglied der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin, das Mitglied der Brennstofftechnischen Gesellschaft ist,
- e) der Direktor des Forschungsinstituts für Aufbereitung, Freiberg,
- f) ein Vertreter des Zentralamtes für Forschung und Technik bei der Staatlichen Plankommission,
- g) der Leiter der Hauptverwaltung Braunkohle,
- h) der Leiter der Hauptverwaltung Steinkohle,
- i) der Leiter der Hauptverwaltung Kohlewertstoffe,
- k) sechs wissenschaftlich-kohlenwirtschaftlich hervorragende Vertreter der volkseigenen Industrie.

(3) Die Mitglieder des Kuratoriums unter Abs. 2 Buchst. k werden vom Minister für Kohle und Energie für die Dauer von zwei Jahren berufen. Ihre Wiederberufung ist zulässig.

(4) Die Teilnahme an den Tagungen des Kuratoriums gehört zu den Dienstpflichten der Mitglieder. Die Mitglieder des Kuratoriums können sich grundsätzlich nicht vertreten lassen.

(5) Den Vorsitz im Kuratorium führt der Minister für Kohle und Energie bzw. ein von ihm beauftragter Vertreter.

(6) Der Direktor des Instituts und der stellvertretende Direktor können an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teilnehmen. Der Direktor ist verpflichtet, dem Kuratorium regelmäßig über die Tätigkeit des Instituts zu berichten.

(7) Der Vorsitzende kann sonstige Fachkräfte zu den Sitzungen des Kuratoriums beratend hinzuziehen.

(8) Das Kuratorium soll zweimal im Kalenderjahr zusammen treten. Es ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.

(9) Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Minister für Kohle und Energie und den Direktor des Instituts in allen für die Tätigkeit des Instituts wichtigen Angelegenheiten zu beraten, insbesondere durch

- a) Stellungnahme zur Arbeit und zur Entwicklung des Instituts,
- b) Unterbreitung von Vorschlägen für die Besetzung der leitenden Funktionen im Institut.

§ 7

Abteilungsleiterkollegium

Als beratendes Organ ruft der geschäftsführende Direktor des Instituts regelmäßig das Abteilungsleiterkollegium zusammen.

§ 8

Änderung und Aufhebung des Statuts

Dieses Statut kann durch den Minister für Kohle und Energie im Einvernehmen mit dem Leiter des Zentralamtes für Forschung und Technik bei der Staatlichen Plankommission geändert oder aufgehoben werden.

Anordnung**über die Errichtung des VEB Elektrogerätewerk Gornsdorf.****Vom 27. Oktober 1956**

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen wird folgendes an geordnet:

§ 1

Mit Wirkung vom 1. August 1956 ist der VEB Elektrogerätewerk Gornsdorf zu errichten. Sein Sitz ist Gornsdorf/Erzgebirge.

§ 2

Der VEB Elektrogerätewerk Gornsdorf ist juristische Person im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBI. S. 225).

§ 3

Der VEB Elektrogerätewerk Gornsdorf wird der Hauptverwaltung Fahrzeugelektrik und Installationsmaterial des Ministeriums für Allgemeinen Maschinenbau unmittelbar unterstellt

§ 4

Der VEB-Plan des Betriebes ist auf der Grundlage der staatlichen Aufgaben nach den hierfür geltenden Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1956 in Kraft

Berlin, den 27. Oktober 1956

Der Minister für Allgemeinen Maschinenbau
Wunderlich

Anordnung**über das Statut
des VEB Projektierungs-, Konstruktions-
und Montagebüro für Lebensmittelindustrie.****Vom 12. November 1956**

Das Statut des VEB Projektierungs-, Konstruktions- und Montagebüro für Lebensmittelindustrie (Anlage) wird hiermit für verbindlich erklärt

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft

Berlin, den 12. November 1956

Der Minister für Lebensmittelindustrie
Westphal